

Wochenblatt

für

**Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück,
Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.**

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.
Verlag von **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

No. 34.

Freitag, den 22. August,

1856.

Bekanntmachung,

die Versteigerung hannoverscher Fohlen betreffend.

Das Ministerium des Innern beabsichtigt, gegen 15 Saug- und einjährige Fohlen aus den vorzüglicheren Zuchten Hannovers zur Versteigerung bringen zu lassen und es soll diese

Montag den 1. September dieses Jahres um 1 Uhr
an dem Bahnhofs **Niesä** stattfinden.

Die zu stellenden Bedingungen werden vor der Versteigerung veröffentlicht werden.

Dresden, den 12. August 1856.

Ministerium des Innern.
Freiherr von **Beust**.

Demuth.

Bekanntmachung.

Nachdem auf Ansuchen dem Maler

Herrn **Friedrich Ferdinand Vogel** in Großröhrsdorf,
die Agentur für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt, an die Stelle des zeitherigen Agenten genannter Gesellschaft, Herrn **Zwicker** in Radeberg, im hiesigen Bezirk erteilt worden ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Dresden, am 13. August 1856.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Winkler.

Bekanntmachung.

Behufs der Organisation des Wacht- und Polizeidienstes haben sich die Gemeindevorstände und Ortsrichter des Bezirks mit den dormalen in Funktion stehenden Ortswächtern

den 30. August d. J. Vormittags 9 Uhr
im unterzeichneten Gericht einzufinden.

Die Tagwache ist für diesen Tag durch eine andere geeignete Person, welche aus der Gemeindecasse zu entschädigen ist, zu besorgen.

Königliches Gericht Pulsnitz, den 18. August 1856.

Litzendorf.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Gericht findet sich veranlaßt, in Gemäßheit der Vorschrift §. 14. der Dorffeuerverordnung folgendes zu verordnen:

- 1., Die Ortsgerichten haben unter Zugiehung des Essenknechts eine genaue Revision sämtlicher Wohnstätten ihres Orts in Rücksicht auf Feuergefährlichkeit der Feuerungsanlagen, Feueresssen, Essenköpfe, Rußlöcher, Rohrführungen, Aschenbehältnisse u. s. w. vorzunehmen;
- 2., Dieselben haben hierbei allenthalben über die Aufbewahrungsweise der Streichzündhölzer in jeder Hauswirtschaft sich zu vergewissern, und streng darauf zu sehen, daß dieselben an für Kinder unzugänglichen Orten verwahrt werden;
- 3., Über den Erfolg der Visitation haben unter genauer Verzeichnung der wahrgenommenen Feuerpolizeiwidrigkeiten, soweit deren gründliche Abstellung nicht inzwischen erfolgt ist, die Ortsgerichten längstens

den 30. September d. J.

schriftlich Anzeige anher zu erstatten.

- 4., Für die Zukunft ist diese Visitation von den Ortsgerichten unaufgefordert jährlich zweimal, das eine Mal